

Innovation und Vertragsrecht

Herausgegeben von
STEFAN GRUNDMANN
und FLORIAN MÖSLEIN

Mohr Siebeck

Innovation und Vertragsrecht



Innovation und Vertragsrecht

Herausgegeben von
Stefan Grundmann und
Florian Möslein

Mohr Siebeck

Stefan Grundmann ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin und Professor of Transnational Law and Theory am European University Institute, Florenz.

Florian Möslein ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht sowie Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRD_i) an der Philipps-Universität Marburg.
orcid.org/0000-0002-6733-6102

ISBN 978-3-16-156108-5 / eISBN 978-3-16-156109-2
DOI 10.1628/978-3-16-156109-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Wie entsteht neues Wissen in einer marktwirtschaftlichen Ordnung? Und welche Bedingungen brauchen Forscher und Entwickler, damit sie Innovationen hervorbringen können? Für seine Forschung zu diesen Fragen, genauer: für die „Integration von Innovation in die langfristige makroökonomische Analyse“ erhielt *Paul M. Romer*, Professor für Ökonomik an der Stern School of Business der New York University, im Jahr 2018 den Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften (s. <https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/2018/summary/>: „for integrating technological innovations into long-run macroeconomic analysis“).

Innovation ist indessen keineswegs nur ein Zentralthema moderner ökonomischer Theorie: Gerade weil diese Theorie zunehmend die Rahmenbedingungen erfolgreicher Innovation betont, wird es zur Aufgabe (auch) der Rechtswissenschaft, den rechtlichen Rahmen auf seine Innovationsrelevanz hin zu untersuchen, also etwa zu fragen, ob das Recht Innovation fördert oder eher hemmt, aber auch in umgekehrter Richtung zu untersuchen, auf welche Weise Innovation das Recht zu beeinflussen vermag.

Bislang stand Innovation gleichwohl nicht im Zentrum rechtswissenschaftlichen Interesses; in der Vertragsrechtswissenschaft fand sie bis vor kurzem praktisch überhaupt keine Beachtung. Der Fokus der Betrachtung lag stattdessen auf der Rolle staatlicher Akteure: „The debate often centers on whether innovators and entrepreneurs should largely be left alone to create their own private ordering arrangements, or whether governments agencies should be actively involved in regulating those relationships“ (*O’Connor*, in: Litan (Hrsg.) *Handbook on Law, Innovation and Growth*, 2011, S.274). Entsprechend betrieb man rechtswissenschaftliche Innovationsforschung lange Zeit primär aus Perspektive des öffentlichen Rechts, ergänzt um Beiträge aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts.

Eigeninitiative und freie Willensverwirklichung als zentrale Triebkräfte von Innovation zeichnen indessen gerade auch das Rechtsgebiet des Vertragsrechts mit seinem Leitmotiv der Privatautonomie aus. Umso erstaunlicher erschien es den Herausgebern deshalb, dass gerade dieses Gebiet in der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung zumindest in Deutschland bis dato weitgehend ausgeklammert blieb.

Genau dieses Erstaunen bildet den Ausgangspunkt des vorliegenden Sammelbandes. Der Band ist Ertrag eines Workshops, der unter gleichem Titel am 6. und 7. April 2017 an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfand. Zu diesem Zeitpunkt mag Innovation noch nicht nobelpreisgekrönt gewesen sein; die Vorträge und Diskussionen bewiesen trotzdem schon, dass das Thema „Innovation und Vertragsrecht“ breitere rechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit verdient, zumal in Zeiten zunehmender Digitalisierung. Die Veranstaltung legte daher den Grundstein für den vorliegenden Band, mit dem wir uns erhoffen, die weitere vertragsrechtliche Innovationsdebatte in Deutschland kraftvoll anzustoßen.

Den Referenten und Autoren gebührt ebenso wie allen weiteren Teilnehmern des Workshops unser herzlicher Dank für den intensiven wissenschaftlichen Austausch sowie für die gedankenreichen Vorträge und Diskussionsbeiträge. Sehr dankbar sind wir außerdem dem Verlag und insbesondere Frau *Daniela Taudt* und Frau *Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing* für die freundliche Aufnahme und für die umsichtige Begleitung der Drucklegung. Der größte Dank gilt jedoch unseren Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften, die Organisation und Nachbereitung des Workshops sowie die Endredaktion dieses Bandes so tatkräftig unterstützt haben, besonders *Angela Huhn*, *Yoan Vilain*, *Henning Boettcher*, *Lara van Leeuwen*, *Emmelie Lotzow*, *Maximilian Horn*, *Alexandra Paar* und, last but not least, *Moritz Schütrumpf*.

Das Werk ist im Wesentlichen auf dem Stand von Juni 2019. Für Hinweise und Kritik sind Autoren und Herausgeber stets dankbar.

Berlin/Marburg, im Sommer 2019

Stefan Grundmann/Florian Möslein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Teil: Leitlinien der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung	
§1 Vertragsrecht und Innovation – Gedanken zur Gesamtarchitektur <i>Stefan Grundmann und Florian Möslein</i>	3
§2 Öffentliches Recht als Mittel und Gegenstand von Innovationen <i>Wolfgang Hoffmann-Riem</i>	51
§3 Immaterialgüterrecht, Privatautonomie und Innovation <i>Alexander Peukert</i>	69
2. Teil: Innovation und Vertragsrechtsgesetzgeber	
§4 Technische Innovation und Vertragsrecht <i>Hans Christoph Grigoleit und Thomas Winkelmann</i>	101
§5 Vertragsrecht als Infrastruktur von Innovation <i>Thomas Riehm</i>	137
§6 In dubio pro libertate – zum Optionswert rechtlicher Experimente <i>Andreas Engert</i>	153
3. Teil: Innovation und unternehmerische Vertragsgestaltung	
§7 Interessenkonflikte in Venture Capital-Finanzierungen und vertragliche Lösungsansätze <i>Thilo Kuntz</i>	189

§ 8	Kooperationsverträge zum Erfindungsprozess <i>Matthias Reidt und Barbara Dauner-Lieb</i>	221
§ 9	Vertriebsrecht und Innovation – Vertriebsvertragsrecht als Infrastruktur und Instrument für technische und administrative Innovationen <i>Michael Martinek</i>	247
§ 10	Innovation und vertragliches Informationsmanagement <i>Ulrich G. Schroeter</i>	269
	Autorenverzeichnis	299
	Stichwortverzeichnis	301

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a. O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEDIPr	Anuario Español de Derecho Internacional Privado
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	(Die) Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager)
AktG	Aktiengesetz
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
Ausg.	Ausgabe
Australian J. Legal Phil.	Australian Journal of Legal Philosophy
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechung
Beih.	Beiheft
bes.	Besonders
Beschl.	Beschluss

BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Bank- und Kapitalmarktrecht
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
Cal. L. Rev.	California Law Review
CMLR	Common Market Law Review
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
CPI	Competition Policy International
d.h.	das heißt
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	Derselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Duke L.J.	Duke Law Journal
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.L. Rev.	European Law Review
ebda.	Ebenda
EBLR	European Business Law Review
EBOR	European Business Organization Law Review
ECFR	European Company and Financial Law Review
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft bzw. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nach Artikelbezeichnung)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
engl.	Englisch

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law – Revue européenne de droit privé – Europäische Zeitschrift für Privatrecht
et al.	et alii/et aliae/et alia; und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union bzw. Vertrag über die Europäische Union (nach Artikelbezeichnung)
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUVR	Zeitschrift für europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
FG	Festgabe
Florida St. Univ. L. Rev.	Florida State University Law Review
Fn.	Fußnote
Ford. Int. L. J.	Fordham International Law Journal
Ford. Law Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
gem.	Gemäß
Geo. Wash. L. Rev.	George Washington Law Review
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH Rundschau
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hervorh. i. Orig.	Hervorhebung im Original
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-kiritscher Kommentar
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel

i.E.	im Einzelnen
i.e. S.	im engeren Sinne
i.Erg.	im Ergebnis
i.H. v.	in Höhe von
i.O.	im Original
i.S.	im Sinne
i.S. d.	im Sinne der
i.S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i.w. S.	im weiteren Sinne
IJCLR	International Journal of Comparative Legal Research
Ind. L. J.	Indiana Law Journal
insbes.	Insbesondere
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht
IPSR	International Political Science Review
J. Cons. Pol.	Journal of Consumer Policy
J. Corp. Law	Journal of Corporation Law
J. Econ. Issues	Journal of Economic Issues
J. L. Soc'y	Journal of Law & Society
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Evol. Econ.	Journal of Evolutionary Economics
J.Pol. Econ.	Journal of Political Economy
Jb.J. ZivRWiss.	Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl.	Juristische Blätter
JCLS	Journal of Corporate Law Studies
JherJB	Jhering Jahrbücher
JITE.	Journal of Institutional and Theoretical Economics
jur.	juristisch/e
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
krit.	Kritisch
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
l.Sp.	linke Spalte
LAG	Landesarbeitsgericht
LGDJ	Librairie générale de droit et jurisprudence
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
Ls.	Leitsatz
Ltd.	Limited

m.a. W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.N.	mit Nachweisen
m.w. H.	mit weiteren Hinweisen
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
MdB	Mitglied des Bundestags
Michi.L. Rev.	Michigan Law Review
MMR	MultiMedia und Recht
Mrd.	Milliarde(n)
n.F.	neue Fassung
N.Y. U. L. Rev.	New York University Law Review
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechung
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw.U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	Oben
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
oHG	offene Handelsgesellschaft
ÖJT	Österreichische Juristentag
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidungen der Oberlandesgerichte
Or. L. Rev.	Oregon Law Review
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Oxford J. Legal Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	Unidroit Principles of International Commercial Contracts
ProdHG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Psychol. Rev.	Psychological Review
r.Sp.	rechte Spalte
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAND J. Econ.	RAND Journal of Economics
RdA	Recht der Arbeit
Reg.Begr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rs.	Rechtssache (Aktenzeichen des EuGH)
Rspr.	Rechtsprechung
RTDeur	Revue trimestrielle de droit européen
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
s./S.	siehe/Siehe; Seite; Satz
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
sc.; scil.	scilicet; das heißt; nämlich
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/r/s
st.	ständig(e)
Stan. Entl. L. J.	Stanford Environmental Law Journal
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Tex. L. Rev	Texas Law Review
Tex. Wesleyan L. Rev	Texas Wesleyan Law Review
TKG	Telekommunikationsgesetz
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
Tz.	Textzahl
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.	unten; und
u.a.	unter anderem; und anderer
u.ä.	und ähnliche
U.Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U.Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
u.v. a. m.	und viele andere mehr
UCLA. L. Rev	University of California Law Review
Urt.	Urteil
USA	United States of America; Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	vor allem
Va.L. & Bus. Rev.	Virginia Law & Business Review
Va.L. Rev.	Virginia Law Review
Vanderbilt L. Rev.	Vanderbilt Law Review
verb. Rs.	Verbundene Rechtssachen
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfasser; Verfassung
VersR	Versicherungsrecht
Verw	Die Verwaltung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche

vs.	versus
VuR	Verbraucher und Recht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VW	Volkswagen
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapiermitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization; Welthandelsorganisation
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale L. J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAK	Zivilrecht Aktuell
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDF	Zweites deutsches Fernsehen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung; Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZgS	Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	Zitiert
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR N. F.	Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge
zust.	zustimmend
zutr.	Zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

1. Teil

Leitlinien der rechtswissenschaftlichen
Innovationsforschung

Vertragsrecht und Innovation – Gedanken zur Gesamtarchitektur

Stefan Grundmann und Florian Möslein

I. Innovation als Forschungsgegenstand	5
1. Technikwissenschaften	6
2. Sozialwissenschaften	8
3. Wirtschaftswissenschaften	10
II. Innovation und Recht	14
1. Wechselbezüge	16
2. Innovation im Staats- und Verwaltungsrecht	19
3. Innovation in Teilgebieten des Privatrechts	21
a) Recht des geistigen Eigentums	21
b) Unternehmensrecht	24
III. Innovation und Vertragsrecht	26
1. Technische Innovation im Dienste vertragsrechtlicher Aufgabenbewältigung	27
2. Vertragsrecht im Dienste der Problembewältigung technischer Innovation	32
3. Vertragsrecht als Infrastruktur der Innovation	34
4. Innovation im Vertragsrecht	36
IV. Anwendungsfelder	40
1. Überblick über die weiteren Beiträge	41
a) Leitlinien der rechtlichen Innovationsforschung	41
b) Innovation und Vertragsrechtsgesetzgeber	41
c) Innovation und unternehmerische Vertragsgestaltung	43
2. Ausblick: Vertragsrecht, Innovation und Digitalisierung	45
a) Emergenz digitaler Regelungsarchitekturen	46
b) Insbesondere: Smart Contracts	47

„Die Kraft, Veränderungen zu gestalten und Neues zu schaffen“, so betont die deutsche Bundesregierung in ihrer kürzlich vorgelegten Digitalstrategie, sei „Voraussetzung für die langfristige Sicherung nachhaltigen Wohlstands und des sozialen Zusammenhalts in Deutschland, Europa und der Welt“.¹ Unter

¹ Bundesregierung, Digitalisierung gestalten – Umsetzungsstrategie der Bundesregierung, aktualisierte Fassung v. März 2019, S. 40, abrufbar unter <https://www.bundesregierung>.

der Überschrift „Innovation und digitale Transformation“ unterstreicht sie nicht nur die Bedeutung des Willens, der Fähigkeit und der Instrumente zur Innovation, sondern nimmt zugleich auch Bezug auf das (diffzile!) Wechselspiel zwischen Innovation bzw. Technologie einerseits und rechtlichen Rahmenbedingungen andererseits. In der Tat gilt Innovation spätestens seit *Joseph Schumpeter* als entscheidende Triebfeder ökonomischen Fortschritts, zumal in einem ansonsten ressourcenarmen Land – und erst recht in Zeiten der digitalen Transformation, in der neuartige Informations- und Kommunikationstechnologien wie künstliche Intelligenz und Distributed Ledger besonders grundstürzende, disruptive Innovationen und Prozesse des wirtschaftlichen, aber auch gesellschaftlichen und sozialen Wandels ermöglichen und befördern.² Zugleich sorgen Globalisierung und internationaler Wettbewerb für einen „kreativen Imperativ“, der technische Innovation geradezu zwingend erfordert.³ Während sich Innovation daher in zahlreichen Nachbardisziplinen als Forschungsgegenstand etabliert hat, steht sie in der Rechtswissenschaft bislang zumindest nicht im Zentrum des Interesses; speziell in der Vertragsrechtswissenschaft fand sie bis vor kurzem praktisch überhaupt keine Beachtung.

Innovation gehört auch nicht zu den Kernkompetenzen, welche die breite Öffentlichkeit primär mit Juristen assoziieren würde. Näher liegen da Bereiche wie vor allem die Technologie – „Vorsprung durch Technik“ wirbt ein sehr erfolgreicher Automobilkonzern – und unter den Gesellschaftswissenschaften namentlich die Ökonomik (Wirtschaftswissenschaften), aber auch weitere, technikorientierte Teilbereiche der Sozialwissenschaften. Zur Gesamtarchitektur gehört daher zunächst die Darstellung, auf welche Weise diese anderen Disziplinen Innovation als Forschungsgegenstand untersuchen (unter I.). Eine spezifisch rechtswissenschaftliche Innovationsforschung hat sich zwar durchaus entwickelt, bisher jedoch primär aus der Perspektive des öffentlichen Rechts,⁴ ergänzt um Beiträge aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts.⁵ Erst langsam (und vorerst vor allem außerhalb Deutschlands) beginnt

de/breg-de/themen/digital-made-in-de/die-digitalstrategie-der-bundesregierung-1549554 (zuletzt abgerufen am 29.05.2019).

² Zur Theorie der disruptiven Innovationen bzw. Technologien grundlegend *Christensen*, *The Innovator's Dilemma – When New Technologies Cause Great Firms to Fall*, Harvard Business Review Press (1997), (dt. Ausgabe unter dem Titel „The Innovator's Dilemma: Warum etablierte Unternehmen den Wettbewerb um bahnbrechende Innovationen verlieren“, Vahlen, München, 2011); vgl. ferner *ders./Raynor/McDonald*, *What is Disruptive Innovation?*, Harvard Business Review, Dez. 2015, 44–53.

³ So das Motto des Weltwirtschaftsforums (WEF), das vom 25. bis 29. Januar 2006 in Davos stattgefunden hat („The Creative Imperative“); dazu näher *C. Rabe*, *Die Kreativität und der Imperativ*, Handelsblatt v. 25. Januar 2006, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/archiv/das-davos-motto-die-kreativitaet-und-der-imperativ/2605400.html?ticket=ST-761498-oFov7reSeMstbU52u5wh-ap2> (zuletzt abgerufen am 29.05.2019).

⁴ S. Nachw. unten, Fn. 63–66.

⁵ Nachw. unten, Fn. 67 f.

man, Innovationsforschung auch im Rahmen des Unternehmensrechts zu betreiben,⁶ obwohl dieser Fokus angesichts des meist unternehmerischen Ursprungs von Innovationen eigentlich besonders nahe liegt (zu alledem ausführlich unter II.). Die Frage schließlich, wie Vertragsrecht (oder Vertragswerke) gestaltet werden können, um Innovation zu ermöglichen oder zu unterstützen, wird bisher – außerhalb des Rechts des geistigen Eigentums – praktisch nicht gestellt, mit ersten wenigen Ausnahmen erst in den allerletzten Jahren.⁷ Als jüngster Teilbereich der rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung bedarf daher vor allem das Vertragsrecht intensiver Ausleuchtung (dazu unter III.), zumal dessen Relevanz umgekehrt bei genauem Hinsehen erheblich und wohl sogar zentral erscheint. Dies zeigt sich in verschiedenerlei Anwendungszusammenhängen, insbesondere im Zusammenhang mit digitalen Technologien (dazu unter IV.).

I. Innovation als Forschungsgegenstand

Wenn man als den Kern von Innovation nämlich eine neue Verwendung und Zusammenstellung von Wissen und Information versteht, erkennt man schnell, dass ein Gedanke, den vielleicht am frühesten und prägnantesten *Friedrich v. Hayek* in seinem „Use of knowledge in Society“ von 1945 formulierte, die Wirtschaftsentwicklung seit dem 2. Weltkrieg im Kern widerspiegelt und „versteht“, ja geradezu „vorhersieht“: Dezentral zugeordnetem, vielfältigen Wissen wohnt ein ungleich größeres Innovationspotential inne als zentral verwalteter Information.⁸ Und *Robert Cooter*, einer der großen Exponenten der Institutionenökonomik – namentlich der Querbezüge und Schnittstellen zwischen Recht und Ökonomik – hat erst jüngst die Frage aufgeworfen, ob nicht gar Innovation wichtiger sei als Effizienz, ob also das Kernparadigma der Ökonomik nicht neu zu definieren sei.⁹ Umgekehrt liegt dann, wenn man von der Innovation den Blick zum Recht wendet, schon im Ausgangspunkt als erste Frage nahe: Wo im Recht wird dezentrale Nutzung von Wissen vor allem gefördert, was sind die wichtigsten Gestaltungsinstrumente hierfür? Und bei einer so gefassten Ausgangsfrage muss – oder müsste – der Blick sehr zentral und vielleicht sogar zuallererst auf das Vertragsrecht fallen, dem der vorliegende Band gewidmet ist.

⁶ Nachw. unten, Fn. 73.

⁷ Vgl. Nachw. Fn. 81.

⁸ *v. Hayek*, *The Use of Knowledge in Society*, *The American Economic Review* 35 (1945), 519–530; hierzu als Meilenstein der Informationsökonomik und zur Fortentwicklung nach *v. Hayek*: *Grundmann/Micklitz/Renner*, Kapitel 12: Wissen und Information, in: diess., *Privatrechtstheorie*, Bd. 1 (2015), S. 968 ff.

⁹ *Cooter*, *The Falcon’s Gyre: Legal Foundations of Economic Innovation and Growth*, 2014 (abrufbar unter <http://www.law.berkeley.edu/library/resources/cooter.pdf>), S. IX (Preface): „Maybe efficiency is wrong and innovation is right“.

Zur Annäherung an dieses (weitgehend neu zu entwickelnde)¹⁰ Forschungsfeld „Vertragsrecht und Innovation“ empfiehlt sich vor diesem Hintergrund zunächst ein kurzer Überblick über Stand und Entwicklung der Innovationsforschung in jenen anderen Disziplinen, namentlich in den Technik- und Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend unter 1. und 3.), neuerdings jedoch auch in den Sozialwissenschaften (unter 2.). Diese Disziplinen haben Innovation jeweils zu einem – teils zentralen – Forschungsgegenstand gemacht, indem sie Innovationsprozesse und -dynamiken, aber auch Innovationsrisiken intensiv in den Blick nehmen.¹¹ Technik-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften können die rechtswissenschaftliche Forschung zu „Vertragsrecht und Innovation“ mithin inspirieren, nicht nur im Hinblick auf Definition und Eingrenzung des Forschungsgegenstands, sondern vor allem hinsichtlich der Forschungsperspektiven und -methoden.

1. Technikwissenschaften

Die Technik- und spezieller die Ingenieurwissenschaften bilden den eigentlichen Ausgangspunkt und die Grundlage von Innovationen, jedenfalls wenn diese entweder selbst technischer Natur sind oder aber die Nutzung bestimmter Technologien erfordern: Soweit technische Innovationen wie Druckerpresse, Glühbirne oder Computer in Rede stehen, liegt der Erkenntnisbeitrag dieser Wissenschaften ohnehin auf der Hand; er leuchtet aber beispielsweise auch bei bestimmten Finanzinnovationen wie Geldautomaten, Kryptowährungen oder Robo-Advice ein, weil auch diese Innovationen zumindest technikbasierter Natur sind und technischer Grundstrukturen bedürfen.¹² Alleine gänzlich immaterielle Innovationen können ohne jeglichen technikwissenschaftlichen Beitrag entstehen, beispielsweise innovative, unkörperliche Finanzprodukte oder auch rein rechtliche oder soziale bzw. gesellschaftliche Innovationen.¹³

Soweit ihr Erkenntnisbeitrag zur Entstehung von Innovationen demnach reicht, bedarf es der technikwissenschaftlichen Disziplin auch, um umgekehrt

¹⁰ Vgl. jedoch Nachw. unten, Fn. 81.

¹¹ S. etwa die Beiträge in: Hoffmann-Riem/Schneider (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, (1998), (besonders Teil 2); Hof/Wengenroth (Hrsg.), Innovationsforschung: Ansätze, Methoden, Grenzen und Perspektiven (2007).

¹² Zur gegenseitigen Bedingtheit technischer und finanzspezifischer Neuerungen und zum daher vorzugswürdigen breiten Verständnis von Finanzinnovationen, weit über unkörperliche Finanzinstrumente hinaus, vgl. Möslein, in: ders. (Hrsg.), Finanzinnovation und Rechtsordnung (2014), S. 3, 8–13; ders., Finanzinnovation als Rechtsproblem, ZBB 2013, 1, 4f.

¹³ Für ähnliche, teils ausdifferenzierte Unterscheidungen vgl. Rammert, Die Innovationen der Gesellschaft, in: Howaldt/Jacobsen (Hrsg.), Soziale Innovationen – Auf dem Weg zu einem postindustriellen Innovationsparadigma (2010), S. 21, 40–45; Hoffmann-Riem, Innovation und Recht (2016), S. 24f. (der den Begriff der sozialen Innovation breiter als Gegenbegriff „zu den stofflichen, im Medium technischer Artefakte abgebildeten Innovationen“ versteht, vgl. dort Fn. 5, und somit übergreifend im Sinne immaterieller Innovationen); vgl. ferner ders. (Hrsg.), Innovationen im Recht (2016).

die Risiken von Innovationen einschätzen und beurteilen zu können. Weil sich erst auf dieser Grundlage der Regulierungsbedarf von Innovationen abmessen lässt, sind die Technik- und Ingenieurwissenschaften unverzichtbare Impulsgeber für die rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, für Innovations- und Rechtspolitik sowie für die innovationsbezogene Rechtssetzung.¹⁴ Die eigentliche normative Bewertung, in welchem Maße bestimmte Innovationen gesellschaftlich, ethisch und rechtlich erwünscht sind und welche Risiken für ihre praktische Umsetzung umgekehrt in Kauf genommen werden, liefern jene Disziplinen indessen nicht. Selbst explizite technikwissenschaftliche „Annahmen über Kausalabläufe und prognostischen Einschätzungen“ übernimmt das Recht nicht umfassend,¹⁵ weil beispielsweise Ethik oder Moral Relativierungen erfordern oder zumindest nahelegen können, etwa im Bereich der Gentechnologie oder Pränataldiagnostik.

Während technikwissenschaftliche Forschung demnach maßgeblich zur Entstehung von (technischen bzw. technikbasierten) Innovationen beiträgt und auch zur Bewertung von deren Risiken berufen ist, spielen normative Fragen keine zentrale Rolle. Das Gleiche gilt für metatheoretische Überlegungen zur Entstehung von Innovationen, insbesondere zu Innovationsprozessen und -dynamiken. Diese Überlegungen bleiben insbesondere der sozialwissenschaftlich geprägten Technikgeneseforschung überlassen.¹⁶ Selbst wirkmächtige Innovationen schreibt man stattdessen zumeist einzelnen Erfindern zu, von *Johannes Gutenberg* über *Thomas Edison* bis hin zu *Steve Jobs*; um solche Erfinderpersönlichkeiten und ihre Ideen ranken sich die zahlreichen Mythen der traditionellen Technikgeschichte.¹⁷ Auch wenn individuelle Kreativität, die Schöpfungskraft des Einzelnen, die zentrale Keimzelle und Triebkraft für Innovation bildet,¹⁸ entstehen neue Ideen jedoch nicht ausschließlich im „stillen Kämmerlein“, sondern erfordern intensive Umweltbeobachtung und regelmäßig auch gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Jedenfalls in modernen, arbeitsteiligen Informationsgesellschaften ist Innovation praktisch nur in gegen-

¹⁴ *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht (2016), S. 252f.; s. ferner *Ensthaler*, Technikrecht: Einige Anmerkungen zum Verhältnis von juristischem und technischem Wissen, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht 2013, 34 (u. d. T. „Technikrecht: Einige Anmerkungen zum Verhältnis von juristischem und technischem Wissen“).

¹⁵ S. nochmals *Hoffmann-Riem*, Innovation und Recht (2016), S. 253.

¹⁶ Näher unten bei Fn. 23.

¹⁷ Kritisch: *Ortmann*, Innovation als Paradoxieentfaltung, in: Sauer/Lang (Hrsg.), Paradoxien der Innovation – Perspektiven sozialwissenschaftlicher Innovationsforschung (1999), S. 249, 252. In der Geschichtswissenschaft gilt jener persönlichkeitsbezogene Ansatz freilich bereits seit langem als überwunden, vgl. *König/Schneider*, in: diess. (Hrsg.), Die technikhistorische Forschung in Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart (2007), S. 7, 8 sowie bereits *Troitzsch/Weber*, Methodologische Überlegungen für eine künftige Technikgeschichte, in: Deutsche Technikgeschichte – Vorträge vom 31. Historikertag (1977), S. 99, 114.

¹⁸ Zu entsprechenden rechtlichen Schutzmechanismen vgl. allgemein: *Peifer*, Individualität im Zivilrecht (2009).

seitigem Zusammenwirken denkbar. Technologische Erfindungen entstehen oft in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, in denen Teams hochspezialisierter Experten zusammenarbeiten.¹⁹ Das Innovationsmanagement, also die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationsprozessen mit einer Vielzahl von Beteiligten, spielt in den Technikwissenschaften dennoch eine untergeordnete Rolle,²⁰ zumindest keine so zentrale wie in anderen, stärker auf solche Kooperation fokussierten Disziplinen.²¹

2. Sozialwissenschaften

In den Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, die als Wissenschaftsdisziplinen das gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen in den Mittelpunkt stellen, steht ebendiese kooperative Interaktion bei der Entstehung von Innovationen demgegenüber stärker im Vordergrund. So untersucht beispielsweise die moderne wirtschaftssoziologische Forschung so genannte soziale Verbandlungen als zentrale Voraussetzung der Entstehung von Neuem.²² Sie trägt damit dem grundlegenden Wandel von Innovationsprozessen Rechnung, den die Verbreitung moderner Informationstechnologien, aber auch zunehmende Spezialisierung und gesellschaftliche Pluralisierung zur Folge haben: Statt individuell oder unternehmensintern entstehen neue Ideen zunehmend in organisationsübergreifenden Zusammenhängen, durch die Kooperation verschiedener Akteure in formellen oder informellen Netzwerken. Ähnlich begreift die Technikgeneseforschung Innovation nicht lediglich als Manifestation technischer Funktionslogik, sondern als Prozess sozialer Konstruktion durch verschiedene Akteure.²³ Die Pluralität von deren individuellen Interessen, so lautet beispielsweise eine These, beeinflusse die Entwicklungsrichtung von Innovation, so

¹⁹ Ähnlich Lühje, *Der Prozess der Innovation – Das Zusammenwirken von technischen und ökonomischen Akteuren* (2009).

²⁰ Vgl. jedoch, zumindest für einen Teilbereich: Spur/Eßler, *Innovationssystem Produktionstechnik* (2013); ferner: Spur, *Technologie und Management* (1993), bes. S. 163 ff.

²¹ Ausführlich dazu im Folgenden, zum Innovationsmanagement insbesondere bei Fn. 36 ff.

²² Vgl. dazu Hutter u. a., Forschungsprogramm der Abteilung „Kulturelle Quellen von Neuheit“, Diskussionspapier SP III 2010–401, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2010), S. 23 f.; ferner Weyer, *Konturen einer netzwerktheoretischen Techniksoziologie*, in: ders./Kirchner/Riedl/Schmidt (Hrsg.), *Technik, die Gesellschaft schafft – Soziale Netzwerke als Ort der Technikgenese* (1997), S. 23.

²³ In diesem Sinne etwa Sommer/R. v. Westphalen, *Technik und institutionelle Verantwortung*, in: R. v. Westphalen (Hrsg.), *Technikfolgenabschätzung als politische Aufgabe*, (3. Aufl. 1997), S. 46, 52; C. Fuchs, *Soziale Selbstorganisation im informationsgesellschaftlichen Kapitalismus* (2002), S. 24; allgemein zur Technikgeneseforschung vgl. vor allem Rammert, *Technik aus soziologischer Perspektive*, Bd. 1 (1993), bes. S. 29–46; Dierkes/Hoffmann (Hrsg.), *New Technology at the Outset – Social Forces in the Shaping of Technological Innovations* (1992). Ein besonders frühes Beispiel, das sich mit Silicon Valley ein wahres Mekka technischer Innovation und seine sozialen Grundlagen als Untersuchungsgegenstand wählt und seine Entstehung weniger von der Technik als von der Sozialstruktur her erklärt: Powell,

dass jede Folgenabschätzung die Kenntnis der Entstehungsprozesse von Innovationen und vor allem die Analyse von deren jeweiligem sozialem Kontext erfordere.²⁴ Entsprechend betont man von soziologischer Seite beispielsweise die Rolle gesellschaftlicher Erwartungen und Leitbilder für Innovationsprozesse.²⁵ Allgemeiner zeichnet sich diese Perspektive der Innovationsforschung dadurch aus, dass Innovation als sozialer Prozess begriffen wird.²⁶

In umgekehrter Perspektive gilt das Interesse den gesellschaftlichen Auswirkungen von Innovationen, insbesondere im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Technikfolgenabschätzung, die bereits seit den 1960er Jahren innovative Trends und deren gesellschaftliche Folgen und Nebenwirkungen beobachtet und analysiert.²⁷ Soweit bei dieser Abschätzung zugleich eine Technikfolgenbewertung erfolgt und daraus politische Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, bedarf es normativer Wertungen, die man u. a. aus den Präferenzen der Beteiligten herzuleiten versucht.²⁸ Die VDI-Richtlinie Technikbewertung benennt beispielsweise Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wohlstand, Sicherheit, Gesundheit, Umweltqualität, Persönlichkeitsentfaltung und Gesellschafts-

Neither Market nor Hierarchy – network forms of organization, *Research in Organizational Behaviour* 12 (1990), 295.

²⁴ *Baron*, Technikfolgenabschätzung (1995), S. 47; zur rechtspolitischen Bedeutung (insbesondere: Legitimität von Experimentalgesetzgebung) vgl. *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht* (2016), S. 364.

²⁵ S. etwa *Konrad*, Prägende Erwartungen – Szenarien als Schrittmacher der Technikentwicklung (2004); *Dierkes/Marz*, Leitbildzietriertes Organisationslernen und technischer Wandel, WZB Diskussionspapier (1998); *Marz/Dierkes*, Leitbildprägung und Leitbildgestaltung – zum Beitrag der Technikgenese-Forschung für eine prospektive Technikfolgen-Regulierung, in: *Bechmann/Petermann* (Hrsg.), *Interdisziplinäre Technikforschung* (1994), S. 35.

²⁶ So bereits im Titel *Kehrbaum*, *Innovation als sozialer Prozess* (2009); vgl. auch *Klotz*, *Vom Taylorismus zur „Open Innovation“ – Innovation als sozialer Prozess*, in: *Streich/Wahl* (Hrsg.), *Innovationsfähigkeit in einer modernen Arbeitswelt* (2007), S. 181; *Hahn*, *Heterogene Akteure als Innovationspartner* (2013), S. 30–32; ebenso ferner *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht* (2016), S. 227.

²⁷ Dazu statt aller: *Baron*, *Technikfolgenabschätzung – Ansätze zur Institutionalisierung und Chancen der Partizipation* (1995); *Bröchler/Simonis/Sundermann* (Hrsg.), *Handbuch Technikfolgenabschätzung*, 3 Bände (1999); *Grunwald*, *Technikfolgenabschätzung – Eine Einführung* (2. Aufl. 2010); *Simonis* (Hrsg.), *Konzepte und Verfahren der Technikfolgenabschätzung* (2013); *R. v. Westphalen* (Hrsg.), *Technikfolgenabschätzung als politische Aufgabe* (3. Aufl. 1997).

²⁸ In diesem Sinne etwa *Nida-Rümelin*, *Zur Rolle ethischer Expertise in Projekten der Technikfolgenabschätzung*, in: *Nennen/Hörning* (Hrsg.), *Energie und Ethik – Leitbilder im philosophischen Diskurs* (1999), S. 73, 98 (zu entwickeln „in einem arbeitsteiligen, unterschiedliche wissenschaftliche Expertisen und gesellschaftliche Gruppen und Repräsentanten umfassenden Diskurs-Prozess“); vgl. andererseits *Roßnagel*, *Rechtswissenschaftliche Technikfolgenforschung – am Beispiel der Informations- und Kommunikationstechniken*, in: *Schulte* (Hrsg.), *Technische Innovation und Recht – Antrieb oder Hemmnis?* (1997), S. 139, 147f. (Verfassungsverträglichkeit als taugliches Kriterium der Technikfolgenbewertung). S. außerdem *Moser/Huning* (Hrsg.), *Wertpräferenzen in Technik und Gesellschaft* (1976); *Ropohl* (Hrsg.), *Maßstäbe der Technikbewertung* (1979).

qualität als maßgebliche Werte.²⁹ In methodischer Hinsicht unterscheidet sich die Technikfolgenbewertung in dieser Hinsicht von der übrigen sozialwissenschaftlichen Innovationsforschung, die normative Zielvorgaben (wie Erwartungen und Leitbilder) und deren Auswirkungen oder Herausbildung nach dem Gesagten zwar untersucht, ohne diese Vorgaben jedoch zu ihrem eigenen Wertungsmaßstab zu machen. Ein allgemeineres analytisches Problem der Technikfolgenabschätzung stellt ferner das so genannte *Collingridge*-Dilemma dar, das den folgenden Konflikt zwischen (Nicht-)Wissen und Steuerung thematisiert: Einerseits sind die Wirkungen neuer Technologien schwer prognostizierbar, solange Innovationen noch wenig entwickelt bzw. verbreitet sind, andererseits erfordert deren sozialverträgliche Gestaltung aber umgekehrt ein frühzeitiges Eingreifen, bevor die fragliche Technologie bereits fest verwurzelt ist.³⁰ Ein neuerer Ansatz der sozialwissenschaftlichen Innovationsforschung versucht schließlich, nicht lediglich die gesellschaftlichen Auswirkungen einzelner, spezifischer Innovationen zu untersuchen, sondern gesamthafter die so genannte Innovationsgesellschaft in den Blick zu nehmen, die sich dadurch auszeichnet, dass alle gesellschaftlichen Bereiche „dauernd innovieren und sich dazu wechselseitig reflexiv aufeinander abstimmen müssen“.³¹ Im Mittelpunkt dieses übergeordneten Forschungsansatzes steht die Frage, „wie die Menschen damit umgehen, wenn sie sich auf eine Gesellschaft einstellen sollen, die ständig Innovationen hervorbringen muss, um ökonomisch überlebensfähig zu bleiben“.³² Der oben angesprochene kreative Imperativ³³ findet im sozialwissenschaftlichen Konzept der Innovationsgesellschaft mithin deutlich Niederschlag.

3. Wirtschaftswissenschaften

Angesichts der ökonomischen, in Wettbewerbsprozessen wurzelnden Ursachen jenes kreativen Imperativs überrascht indes nicht, dass Innovation besonders für die Wirtschaftswissenschaften einen wichtigen Forschungsgegenstand

²⁹ *Verein Deutscher Ingenieure (VDI)*, Richtlinie Technikbewertung – Begriffe und Grundlagen, VDI 3780 v. Sept. 2000, S. 12–24; s. dazu etwa *König*, VDI-Richtlinie zur Technikbewertung, in: Grundwald/Simonidis-Puschmann (Hrsg.), *Handbuch Technikethik* (2013), S. 406 sowie die Beiträge in Rapp (Hrsg.), *Normative Technikbewertung: Wertprobleme der Technik und Erfahrungen mit der VDI-Richtlinie 3780* (1999).

³⁰ Grundlegend *Collingridge*, *The Social Control of Technology* (1980); vgl. dazu etwa *Grundwald*, *Technikfolgenabschätzung* (2. Aufl. 2010), S. 165; v. *Gleich*, *Prospektive Technikbewertung und Technikgestaltung zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips*, in: Simonis (Hrsg.), *Konzepte und Verfahren der Technikfolgenabschätzung* (2013), S. 51, 56.

³¹ *Rammert*, *Vielfalt der Innovation und gesellschaftlicher Zusammenhalt*, Arbeitspapier der Technischen Universität Berlin (2013), S. 13 f.; vgl. ferner die Beiträge in: *Rammert/Windeler/Knoblauch/Hutter* (Hrsg.), *Innovationsgesellschaft heute – Perspektiven*, *Felder und Fälle* (2016); *Hergesell/Maibaum/Minnetian/Sept* (Hrsg.), *Innovationsphänomene – Modi und Effekte der Innovationsgesellschaft* (2018).

³² *Kehrbaum*, *Innovation als sozialer Prozess* (2009), S. 136.

³³ S. dazu Fn. 3.

Stichwortverzeichnis

- Anreizwirkung und -steuerung 20ff.,
34ff., 62ff., 68ff., 83, 87f., 190ff.,
222ff., 263, 280
- Absatzmittlungsverträge 249ff.
- AGB-Recht 31, 80, 148ff.
- automatisiertes Fahren 64f.
- Binnenmarkt 37–39, 122–124, 130f.,
283f., 293f.
- Category Management* 259ff.
- Collingride*-Dilemma 10
- Daten
- als Entgelt 113–117, 124f., 157f.
 - Rechte an 144ff.
- Datenschutzrecht (s. *auch* Einwilligung,
datenschutzrechtliche) 114–117, 156ff.,
291ff.
- Dienstleistung, Recht als 38f.
- Diffusion 36, 63f., 287ff.
- digitale Geschäftsmodelle 108–111,
113ff., 138ff., 146ff., 168–171, 175ff.,
256ff.
- digitale Gestaltungsformen 30–32
- Digitale Inhalte und Dienstleistungen-
Richtlinie 122ff.
- Digitalisierung 45ff., 51ff.
- Disruption 3f., 80, 225, 229
- Dynamisierung 12f., 69ff., 195ff., 261ff.
- E-Commerce* 52, 106f., 256f., 265ff.
- Ebay-Verträge 46, 107, 147–150
- Einwilligung
- datenschutzrechtliche (s. *auch* Daten-
schutzrecht; s. *auch* Koppelungs-
vorbehalt) 113ff., 157ff., 291–293, 295
 - IP-rechtliche 71ff., 78, 86, 96
- Einzelhandel 123, 256ff.
- Entgeltlichkeit (s. *auch* Daten als Entgelt;
s. *auch* Unentgeltlichkeit) 117–121
- Entscheidungsblockaden 205ff.
- Erfindungsprozess 222ff., 238ff.
- Ermöglichungsfunktion des Rechts 43–
45, 54f., 62f., 152, 242, 267
- EU-Know how-Schutz-Richtlinie 283f.
- Finanzierungsleasing 138f., 148f.
- FinTech 153f.
- Forschungs- und Entwicklungsvertrag
84f., 238ff., 274ff.
- Franchising* 104, 247ff.
- Geheimhaltungspflichten 87f., 277ff.,
282ff.
- Geistiges Eigentum (s. *auch Intellectual
Property*) 21ff., 92
- Gewährleistungsstaat 56ff.
- Handelsvertreter 248, 253f., 256f., 287f.
- Immaterialgüterrecht 54, 69ff., 144ff.,
272ff.
- information overload* 32f.
- Informationsabschöpfung 288f., 291ff.
- Informationsaustausch 230ff.
- Informationserteilungspflichten 274ff.
- negative (s. *auch* Geheimhaltungs-
pflichten) 277f., 282–287
 - positive 275–277, 278–282, 287f., 289–
291
- Informationsmanagement 45, 269ff.,
- Infrastruktur (des Rechts) 14–26, 34–36,
137ff., 138–143, 225ff., 248ff., 251f.
- Innovation 5f., 51
- rechtsexterne 52–54, 162

- rechtsinterne 54 f.
- soziale (*s. auch* Innovationsforschung, sozialwissenschaftliche) 4, 51 f., 110 f., 162 ff.
- technische (*s. auch* Innovationsforschung, technikwissenschaftliche) 51 f.
- Innovationsforschung (*s. auch* Innovationswissenschaften; *s. auch* Unbekanntes als Forschungsgegenstand) 5 ff., 16 ff., 26 ff., 41 ff., 51–54, 223 ff., 247 ff.
- sozialwissenschaftliche 8–10
- technikwissenschaftliche 6–8
- wirtschaftswissenschaftliche 10–14
- Innovationsfreiheit 42, 153 ff.
- Innovationskooperation (*s. auch* Innovationspartnerschaften; *s. auch* Kollaboration; *s. auch* Kooperationsvertrag) 34–36, 45, 81, 141–143, 153 ff., 221 ff., 261 ff.
- Innovationsmanagement 8, 11 ff., 45, 140 f., 248 f., 270 ff.
- Innovationspartnerschaften (*s. auch* Innovationskooperation) 63–65
- Innovationsrisiken (*s. auch* Technikfolgenbewertung) 7, 9, 53 ff., 61, 171
- Innovationsvertrag (*s. auch* Vertragsgestaltung) 238 ff.
- Innovationswissenschaften (*s. auch* Innovationsforschung) 51–54
- innovative Vertragstechnologie 252 f.
- Intellectual Property* (IP) (*s. auch* Geistiges Eigentum; *s. auch* Patentrecht) 69 ff.
- Interessenkonflikte 104 f., 190 ff.
 - vertikale 191 ff.
 - horizontale 214 ff.
- Invention 63–65, 223 ff., 274 ff.
- Know-how Träger 207–211, 214 f., 219, 286
- Kodifikation 104 f., 127 f., 131 f.
- Kollaboration (*s. auch* Innovationskooperation) 222 ff.
- Konfliktlösung 231–236, 245
- Kooperationsvertrag (*s. auch* Innovationskooperation) 221 ff.
- Koppelungsvorbehalt (Datenschutzrecht) (*s. auch* Einwilligung, datenschutzrechtliche) 114–117, 133
- Legal Technology* 66
- Leistungsstörungenrecht 139, 242 ff.
- Lizenz 72, 76 ff., 85, 90 ff., 144, 277
- Markenrecht 70, 144
- Nutzungsrechtseinräumung 36, 76–82, 87–89
- Ökonomik, evolutorische 12 ff.
- Optionsverträge 155, 162 ff.
- Optionswert 42, 153 ff., 167–171, 175–178
- organizational ambidexterity* 224 f.
- Patentrecht (*s. auch* *Intellectual Property* (IP)) 69–73
- Plattformen (*s. auch* Plattformverträge) 27, 30 f., 46 f., 80, 96, 110., 168, 170
- Plattformverträge (*s. auch* Plattformen) 149 f.
- Privatautonomie (*s. auch* Vertragsfreiheit) 38, 58 f., 69 ff., 152, 157 f., 159, 166 ff., 242
- Produktinnovationen 70, 251 f.
- Prozessinnovationen 251, 259
- public enforcement* 112, 132
- REACH-Verordnung 59
- Regelungswettbewerb (*s. auch* Wettbewerb des Gesetzgebers) 37 ff.
- Regulierungsrecht 58–60, 138
- reverse engineering* 283 f.
- Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen (*s. auch* Digitale Inhalte und Dienstleistungen-Richtlinie) 122 ff.
- Schwarmintelligenz 12, 255
- Scrum-Verträge 140 ff.

- Smart Contracts* 30, 40, 42, 47–50, 66, 150ff.
- Staging* (s. *auch* Venture Capital-Finanzierung, gestaffelte) 200
- Technikfolgenbewertung (s. *auch* Innovationsrisiken) 9f., 14f.
- Typenzwang 103, 138f., 153, 240–242
- Übertragung (von IP-Rechten) 76–78
 – translative 74, 76ff.
 – beschränkte 77f.
- Unbekanntes als Gegenstand der Forschung (s. *auch* Innovationsforschung) 185, 279f.
- Unentgeltlichkeit (s. *auch* Entgeltlichkeit) 113, 117f., 121f.
- Ungewissheit 43f., 162, 165, 222ff.
- Urheberrecht 21ff., 69ff., 144
- Venture Capital-Finanzierung (s. *auch* Wagniskapitalbeteiligung) 11, 190ff.
 – gestaffelte (s. *auch* *staging*) 199–201, 205, 212f.
 – Pay to Play- und Pull Up-Klauseln 204
- Verbundgruppen 249, 261–265
- vertikale Desintegration 228f.
- vertragliche Vertriebssysteme 247ff.
- Vertragsdesign 222
- Vertragsfreiheit (s. *auch* Privatautonomie; s. *auch* Vertragstypen) 38, 41f., 43–45, 54, 71–73, 79ff., 103–105, 136ff.
 – Grenzen 105, 146ff.
- Vertragsgestaltung (s. *auch* Innovationsvertrag) 43–45, 115, 143, 191–194, 222ff., 272, 282, 285f., 287–289
 – Ungewissheit als Grenze, der 226f.
 – steuerrechtliche 216–218
- Vertragshandel 261, 263
- Vertragsrecht 3ff., 16ff., 26ff., 45–50
 – als Infrastruktur der Innovation (s. *auch* Infrastruktur (des Rechts)) 34–36
 – Aufgabenerfüllung, des 17ff., 52ff.
 – europäisches 26ff., 37f., 107, 122ff., 156ff., 283, 289, 291–296
 – Innovation, im 36–40
- Vertragsschluss im Internet 33, 106–107, 111
- Vertragstypen (s. *auch* Vertragsfreiheit) 80, 108–110, 127f., 138ff., 238ff.
- Vertragstypenfreiheit 138ff.
- Vollharmonisierung 128f.
- Vorabentscheidungsverfahren 129f.
- Vorsorgeprinzip 55, 171, 179
- Wagniskapitalbeteiligung (s. *auch* Venture Capital-Finanzierung) 190ff.
- Wechselbezüge (zwischen Recht und Innovation) 16ff., 223ff.
- Wettbewerb des Gesetzgebers (s. *auch* Regelungswettbewerb) 37ff.
- Window Dressing* 201–204
- Zahlungsdienste 250, 254f.